

Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbesoldungsgesetz - LBesG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

Fundstelle: GVOBl. M-V 2001, S. 321

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage I geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 318)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung

1. der Beamten und Richter des Landes,
2. der Beamten der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände,
3. der Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
2. Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
3. Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen.

§ 1a

Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften

Für Ansprüche nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie den bundesrechtlichen, in der jeweils am 31. August 2006 fortgeltenden Fassung geltenden Vorschriften zur Beamtenbesoldung und -versorgung gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt

des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.

§ 2

Landesbesoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B, deren Amtsbezeichnungen und die Gewährung landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach den Anlagen I und II - Landesbesoldungsordnungen A und B -.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme den Beamten oder Richtern nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Für die Beamten und Richter des Landes werden sie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

(2) Das zuständige Fachministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Beamten der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstherren zu erlassen. Die Vorschriften dürfen von den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse notwendig ist.

§ 4

Sonstige Zuwendungen

(1) Neben der Besoldung und neben Aufwandsentschädigungen dürfen die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstherren sonstige Zuwendungen an ihre Beamten nur nach den für Landesbeamte geltenden Regelungen gewähren. Sonstige Zuwendungen sind Geld und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherren erhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für im Wettbewerb stehende Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und deren Verbände.

§ 5

Anrechnung von Sachbezügen

Die zur Anrechnung von Sachbezügen nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt

1. das Finanzministerium nach Anhörung des zuständigen Fachministeriums, soweit der Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden berührt wird,
2. das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Beamten der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstherren,
3. im Übrigen die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 6

Einweisung in Planstellen Ausweisung von Planstellen

(1) § 49 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstherren entsprechend.

(2) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen für Beamte dürfen auch mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben, einer entsprechenden oder gleichwertigen Laufbahn besetzt werden. Abweichend hiervon können Planstellen des Eingangsamtes einer Laufbahn mit Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn sie in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt werden oder sich darin zu bewähren haben.

§ 7

Zuständigkeitsregelungen

(1) Über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen nach der Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 2 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes entscheidet für die Beamten der Ministerpräsident, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen überträgt. Für die Beamten der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstherren werden die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen vom zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Sätze der Amts- und Stellenzulagen jeweils in der durch Rechtsvorschriften des Bundes geänderten Höhe im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

(3) Für die Empfänger von Amtsbezügen sowie für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Behörde, die für die Festsetzung, Anweisung und Rückforderung von Besoldung sowie sonstigen beamtenrechtlichen Leistungen nach

Landesrecht zuständig ist. Für die Beamten der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstherren setzt die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle die Besoldung sowie die sonstigen beamtenrechtlichen Leistungen fest und regelt die Rückforderung dieser Leistungen.

§ 8

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

Für die Gewährung der Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes ist das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

§ 8a

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes mit leitender Funktion in der Erprobungszeit

(1) Werden einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes mit leitender Funktion im Sinne des § 21 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) im Rahmen einer Erprobung zur Eignungsfeststellung übertragen, erhält er nach sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Erprobungszeit eine Zulage, wenn und soweit in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und weiteren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, wenn dem Beamten nach Ablauf der Erprobungszeit das höherwertige Amt mit leitender Funktion übertragen wird. Außerhalb dieser Erprobungszeit erbrachte Anrechnungszeiten können entsprechend ihres Umfangs ganz oder teilweise auf die Frist nach Satz 1 angerechnet werden.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des ihm übertragenen Amtes und dem Grundgehalt gewährt, das dem höherwertigen Amt zugeordnet ist. Ist nach laufbahnrechtlichen Vorschriften ein unterhalb des höherwertigen Amtes besoldetes Amt zu durchlaufen, so ist anstelle des höherwertigen Amtes das Grundgehalt dieses Amtes maßgeblich. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen oder dem nach Satz 2 maßgeblichen Amt nicht zustünde.

Abschnitt 2

Bestimmungen für Beamte der Besoldungsordnung W

§ 9

Ämter der Besoldungsordnung W

(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen mit Ausnahme der Juniorprofessoren werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Der Anteil der W 3-Stellen beträgt an Fachhochschulen höchstens 25 vom Hundert der Gesamtzahl der W 2- und W 3-Stellen an Fachhochschulen.

(2) Die Ämter der hauptamtlichen Hochschulleiter werden der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Satz 1 gilt nicht für den Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

§ 10

Gewährung von Leistungsbezügen

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden unter Berücksichtigung der §§ 33 und 34 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben.

(2) Über die Gewährung von Leistungsbezügen an die Hochschulleitung entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Über die Gewährung von Leistungsbezügen an die Professoren entscheidet die Hochschulleitung.

(3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet über die Gewährung von Leistungsbezügen an die Professoren der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege das Innenministerium.

§ 11

Bestimmung des Besoldungsdurchschnitts

(1) Der für die Bemessung des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge maßgebliche Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes im Jahr 2001 beträgt für die Fachhochschulen 56 055 Euro, für die Universitäten einschließlich der Hochschule für Musik und Theater Rostock 66 228 Euro.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Anteil des Besoldungsdurchschnitts, der gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt, festzusetzen und den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung, Veränderungen aus der Anwendung des Sonderzahlungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie Veränderungen der Stellenstruktur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, zu ermitteln und bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Für Bezügebestandteile, die nicht an Besoldungserhöhungen teilnehmen, kann ein pauschaler Abschlag vorgesehen werden.

§ 12

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen

(1) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Soweit diese Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden, kann zugleich bestimmt werden, dass diese an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(2) Die Gewährung eines neuen oder höheren Leistungsbezuges nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist bei einem Ruf von einer Hochschule zu einer anderen Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass zulässig. Die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes setzt im Rahmen von Bleibeverhandlungen voraus, dass der Ruf an eine andere Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn nachgewiesen wird.

§ 13

Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

(1) Für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden. Sie dürfen nicht für die Tatbestände gewährt werden, für die eine Zulage nach § 16 gewährt wird. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Für einen sich unmittelbar anschließenden Fortsetzungszeitraum können sie unbefristet gewährt werden. Unbefristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind für den Fall, dass die besonderen Leistungen nach Satz 1 nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maß erbracht werden, mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

(2) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Abweichend von Satz 1 kann in besonders begründeten Ausnahmefällen bestimmt werden, dass unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 14

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben

(1) Hauptberuflichen Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen sollen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben Leistungsbezüge nach § 33

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden. Sie können auch für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder -leitung gewährt werden. Bei der Bemessung der Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen.

(2) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes können für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden.

(3) Leistungsbezüge der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen nach Absatz 1 Satz 1 können an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 15

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach den § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind nach näherer Maßgabe des § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zu dem in § 33 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Vomhundertsatz des jeweiligen Grundgehaltes ruhegehaltfähig.

(2) Soweit der Vomhundertsatz nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht erreicht ist, können auch befristet gewährte Leistungsbezüge nach den § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nach wiederholter Vergabe in der Höhe für ruhegehaltfähig erklärt werden, in der sie mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird jeweils der für den Beamten günstigste Betrag berücksichtigt. Befristete, für ruhegehaltfähig erklärte Leistungsbezüge werden bei der Berechnung des Ruhegehaltes zusammen mit unbefristet gewährten Leistungsbezügen nach den § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes insgesamt bis zur Höhe des in § 33 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Vomhundertsatzes des jeweiligen Grundgehaltes berücksichtigt.

(3) Befristete und unbefristete Leistungsbezüge nach den § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 und 2 insgesamt bis zu höchstens 80 vom Hundert des Grundgehaltes des Beamten für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 16

Forschungs- und Lehrzulage

(1) An Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 Abs.

1 des Bundesbesoldungsgesetzes vergeben werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben nach Satz 1 darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehaltes des Professors nicht überschreiten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Professoren in der Besoldungsgruppe W 1 der Bundesbesoldungsordnung W (Juniorprofessoren) entsprechend.

§ 17

Verordnungsermächtigung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen und Kriterien sowie die Zuständigkeit und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung getroffen. Darin sind insbesondere Regelungen zu treffen

1. bei Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes über
 - a) die Teilnahme dieser Leistungsbezüge an regelmäßigen Besoldungsanpassungen bei unbefristeter Gewährung,
 - b) die Anforderungen an den Nachweis gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2,
2. bei Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes über
 - a) die Voraussetzungen einer unbefristeten Gewährung und
 - b) für den Fall einer unbefristeten Gewährung
 - aa) über deren Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und
 - bb) deren Widerruf,
3. bei Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes über
 - a) die Gewährung erfolgsabhängiger Leistungsbezüge,
 - b) die Teilnahme der Leistungsbezüge der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie
4. bei befristet gewährten Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes über

deren Ruhegehaltfähigkeit und

- b) die Überschreitung des Vomhundertsatzes nach § 15 Abs. 3, wobei eine Höchstgrenze vorzusehen ist, die den Anteil der Inhaber von W 2- und W 3-Stellen, für den eine Überschreitung des Vomhundertsatzes nach § 15 Abs. 2 vorgesehen werden kann, beschränkt.

(2) Die Hochschulen sind bei der Vorbereitung und Gestaltung der Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 anzuhören.

(3) Für den Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege werden die nach Absatz 1 erforderlichen Bestimmungen durch das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 18

Übergangsbestimmung

Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Hauptamtlichen Hochschulleitern, die am 30. Dezember 2004 im Amt sind, wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen.

§ 19

Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften an das Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern

(1) Soweit in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften auf die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes verwiesen wird, gelten als

1. Beamte des einfachen Dienstes
 - a) die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 5,
 - b) die Beamten der Besoldungsgruppe A 6, sofern sie nicht den Beamten des mittleren Dienstes zuzurechnen sind;
2. Beamte des mittleren Dienstes
 - a) die Beamten der Besoldungsgruppe A 6, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem Tag des Inkrafttretens des Landesbeamtengesetzes ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben oder sie vor dem 1. Januar 1999 in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes eingestellt worden sind,
 - b) die Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8,
 - c) die Beamten der Besoldungsgruppe A 9, sofern sie nicht den Beamten des

gehobenen Dienstes zuzurechnen sind;

3. Beamte des gehobenen Dienstes

- a) die Beamten der Besoldungsgruppe A 9, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben,
- b) die Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12,
- c) die Beamten der Besoldungsgruppe A 13, sofern sie nicht den Beamten des höheren Dienstes zuzurechnen sind;

4. Beamte des höheren Dienstes

- a) die Beamten der Besoldungsgruppe A 13, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem Tag des Inkrafttretens des Landesbeamtengesetzes ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben; ausgenommen hiervon sind Beamte mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrer, Realschullehrer sowie Sonderschullehrer,
- b) die Beamten der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W.

(2) Einstiegsämter stehen Eingangsämtern im Sinne der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen gleich. Soweit sich aus den Besoldungsordnungen nichts Anderes ergibt, stehen gleich:

1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes,
2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes,
3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und
4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des höheren Dienstes.

§ 20

Anwärterbezüge bei Teilzeitbeschäftigung

Bei teilzeitbeschäftigten Anwärtern werden die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Anlage I

(zu § 2)

Landesbesoldungsordnungen A und B

Allgemeine Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung, soweit möglich, in der weiblichen Form.
2. Die in den Landesbesoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
3. Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten eine Stellenzulage nach Maßgabe der Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.
4. Dienststellen und Einrichtungen des Landes mit eigenem wissenschaftlichen Forschungsbereich im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sind:
 - a) die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei,
 - b) das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.
5. Die als künftig wegfallend oder als künftig umzuwandeln bezeichneten Ämter dürfen den Beamten nicht mehr verliehen werden.
6. Übergangsregelung:
 - a) Vertreter des Direktors und Professors der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei: Der erste Dienstposteninhaber erhält für seine Person Besoldung nach der BesGr. B 2.
 - b) Der Erste Direktor des Landesamtes für innere Verwaltung: Der erste Dienstposteninhaber erhält für seine Person Besoldung nach der BesGr. B 5.
 - c) Der Erste Direktor des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege: Der erste Dienstposteninhaber erhält für seine Person Besoldung nach der BesGr. B 6.
7. Für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, denen nach Maßgabe dieses Gesetzes das jeweils höchste hier ausgebrachte, mit Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 10 oder den entsprechenden Verweisen gekennzeichnete, Beförderungs-/Amt verliehen werden könnte, stehen die weiteren Beförderungs- und Leitungssämter der Bundesbesoldungsordnung A und dieser Landesbesoldungsordnung A zur Verfügung.
8. Soweit die Einreihung der Ämter der Schulleiter und ihrer Vertreter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Schüler bestimmt, ist hierfür die Amtliche Schulstatistik des jeweiligen Schuljahres maßgebend.

Landesbesoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 9

Lehrer für Fachpraxis^{1) 2)}

Fußnoten

- 1) Eingangsamt.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer

- mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung^{3) 4) 5) 6)}

Lehrer für Fachpraxis^{1) 2)}

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9.
- 2) In diese Besoldungsgruppe können Lehrkräfte nur eingestuft werden, wenn sie nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit nachweisen.
- 3) Als Eingangsamt.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 5) Mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.
- 6) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung zum Ingenieurpädagogen, Medizinpädagogen, Agrarpädagogen, Ökonompädagogen oder einer gleichwertigen Ausbildung, wie z. B. die eines Ingenieurs mit Zusatzausbildung in Berufspädagogik, soweit diese Lehrkräfte nicht eine mit dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer

- mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise

auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung^{2) 3) 4) 6)}

Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen bei entsprechender Verwendung^{1) 2) 3) 5)}

Fußnoten

- 1) Als Eingangsamt
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 3) Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.
- 3) Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.
- 5) Für Lehrer für untere Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder die Unterstufe der allgemeinbildenden Schule (Klassen 1 bis 4) oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern der unteren Klassen.
- 6) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung zum Ingenieurpädagogen, Medizinpädagogen, Agrarpädagogen, Ökonompädagogen oder einer gleichwertigen Ausbildung, wie z. B. die eines Ingenieurs mit Zusatzausbildung in Berufspädagogik, soweit diese Lehrkräfte nicht eine mit dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen.

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer

- mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung^{2) 4) 5)}

Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen bei entsprechender Verwendung^{4) 6)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bei entsprechender Verwendung^{1) 3) 4) 7) 8)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei entsprechender Verwendung^{1) 3) 4) 7) 8)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei entsprechender Verwendung^{1) 3) 4) 8) 9)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung^{1) 3) 4) 10)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im allgemeinbildenden Unterricht an

beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung^{1) 3) 4) 7) 8) 10)}

Sonderschullehrer^{1) 3) 4) 11)}

Fußnoten

- 1) Als Eingangsamt.
- 10) Für Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen, Diplomingenieure und Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss und Lehrkräfte, wie z. B. Diplomabsolventen mit einer vergleichbaren pädagogischen wissenschaftlichen Hochschulausbildung und zusätzlicher Ausbildung und Prüfung in einem zweiten Fach.
- 11) Für Lehrkräfte mit einem Hochschulabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung.
- 2) Soweit der verbundenen Haupt- und Realschule ein Grundschulteil angegliedert ist, werden diese Schüler bei der Einstufung berücksichtigt.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.
- 4) Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.
- 4) Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.
- 4) Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.
- 5) Für Lehrer für untere Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder die Unterstufe der allgemeinbildenden Schule (Klassen 1 bis 4) oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern der unteren Klassen.
- 6) Lehrkräfte mit einer Ausbildung zum Ingenieurpädagogen, Medizinpädagogen, Agrarpädagogen, Ökonompädagogen oder einer gleichwertigen Ausbildung, wie z. B. die eines Ingenieurs mit Zusatzausbildung in Berufspädagogik, soweit diese Lehrkräfte nicht eine mit dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen.
- 7) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom, Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung oder Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.
- 7) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom, Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung oder Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.
- 8) Soweit diese Lehrer über eine Lehrbefähigung für ein Fach verfügen als Eingangs- und Endamt.
- 8) Soweit diese Lehrer über eine Lehrbefähigung für ein Fach verfügen als Eingangs- und Endamt.
- 8) Soweit diese Lehrer über eine Lehrbefähigung für ein Fach verfügen als Eingangs- und Endamt.
- 8) Soweit diese Lehrer über eine Lehrbefähigung für ein Fach verfügen als Eingangs- und Endamt.
- 9) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom mit einer Lehrbefähigung der Klassen 5 bis 10 und Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung. Für Diplomlehrer und Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom (Klassen 5 bis 12) mit einer Lehrbefähigung für ein Fach.

Besoldungsgruppe A 13

Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bei entsprechender Verwendung^{3) 4) 7) 8) 9)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei entsprechender

Verwendung^{3) 4) 7) 8)}

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei entsprechender Verwendung^{3) 4) 8) 10)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung^{3) 4) 11)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung^{3) 4) 7) 8) 11)}

Lehrer an einer Gesamtschule

- als didaktischer Leiter¹²⁾
- als Leiter eines Hauptschulzweiges¹²⁾
- als Leiter eines Realschulzweiges¹²⁾
- als Stufenleiter¹²⁾

Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

1)

Rektor

- als Studienleiter an einem Ausbildungsseminar für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- als Studienleiter an einem Ausbildungsseminar für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
- als Studienleiter an einem Ausbildungsseminar für das Lehramt an Sonderschulen

Sonderschullehrer^{3) 4) 5) 6)}

Sonderschullehrer

- als der Leiter einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern

Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung^{2) 4) 13) 14)}

Fußnoten

1) (weggefallen)

10) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom mit einer Lehrbefähigung der Klassen 5 bis 10 und Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.

11) Fußnote 10) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.

Fußnote 10) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.

- 12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 13) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom (Klassen 5 bis 10), Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung, soweit diese Lehrer über eine Lehrbefähigung in zwei Fächern verfügen. Diese Lehrkräfte müssen sich durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Fachgymnasien oder Fachoberschulen bewährt haben. Gilt auch für Lehrkräfte nach Fußnote 10) zu Besoldungsgruppe A 12. Diese Lehrkräfte müssen sich durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule bewährt haben.
- 14) Für Diplomlehrer und Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom (Klassen 5 bis 12) mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer.
 - 2) Als Eingangsamt.
 - 3) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12.
 - 3) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12.
 - 3) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12.
 - 4) Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.
 - 4) Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.
 - 4) Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.
 - 5) Für Lehrkräfte mit einem Hochschulabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Gilt für Diplomlehrer für Hilfsschulen und Diplomlehrer mit einem Zusatzdiplom in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Eingangsamt.
 - 6) Dieses Amt steht auch für Lehrer nach neuem Recht zur Verfügung.
 - 7) Fußnote 7) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.
 - 7) Fußnote 7) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.
 - 7) Fußnote 7) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.
 - 8) Für Lehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach nicht anzuwenden.
 - 8) Für Lehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach nicht anzuwenden.
 - 8) Für Lehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach nicht anzuwenden.
 - 8) Für Lehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach nicht anzuwenden.
 - 9) Für dieses Amt dürfen höchstens 35 vom Hundert der Stellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich höchstens 10 vom Hundert der für diese Lehrer im Hauptschulbereich vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden.

Besoldungsgruppe A 14

Direktorstellvertreter

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 540 Schülern

Kanzler der Hochschule für Musik und Theater Rostock²⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern^{1) 2)}

Rektor

- als der Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit bis zu 180 Schülern 2)
- als der Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern 1) 2)

Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter in einem Schulamt 1) 3)

Seminarrektor

- als Leiter eines Ausbildungsseminars für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- als Leiter eines Ausbildungsseminars für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
- als Leiter eines Ausbildungsseminars für das Lehramt an Sonderschulen

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern

Sonderschulrektor

- als der Leiter einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern

Oberstudienrat

- als Leiter eines Gymnasialzweiges an einer Gesamtschule
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienkollegs

Fußnoten

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 2) erhält eine Amtszulage nach der jeweils maßgeblichen Anlage des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 Mecklenburg-Vorpommern
- 2) Soweit der verbundenen Haupt- und Realschule ein Grundschulteil angegliedert ist, werden diese Schüler bei der Einstufung berücksichtigt.
- 2) Soweit der verbundenen Haupt- und Realschule ein Grundschulteil angegliedert ist, werden diese Schüler bei der Einstufung berücksichtigt.
- 2) Soweit der verbundenen Haupt- und Realschule ein Grundschulteil angegliedert ist, werden diese Schüler bei der Einstufung berücksichtigt.
- 2) Soweit der verbundenen Haupt- und Realschule ein Grundschulteil angegliedert ist, werden diese Schüler bei der Einstufung berücksichtigt.
- 3) Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 15

Direktor einer Gesamtschule

- als der Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 540 Schülern
- als der Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülern²⁾

künftig wegfallend: Direktor der Arzneimittelüberwachungs- und -prüfstelle

künftig wegfallend: Direktor des Landesamtes für Fischerei

künftig wegfallend: Direktor des Landesamtes für Katastrophenschutz

künftig wegfallend: Direktor des Landesprüfungsamtes für Heilberufe

Direktorstellvertreter

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern²⁾

Kanzler der Fachhochschule Neubrandenburg³⁾

Kanzler der Fachhochschule Stralsund³⁾

Kanzler der Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung³⁾

Regierungsschuldirektor

- als Dezernent am Institut für Qualitätsentwicklung¹⁾

Rektor

- als der Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern³⁾

Schulamtsdirektor

- als Schulaufsichtsbeamter in einem Schulamt

Sonderschulrektor

- als der Leiter einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern

Studiendirektor

- als Leiter eines Studienkollegs

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 3) erhält eine Amtszulage nach der jeweils maßgeblichen Anlage des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 Mecklenburg-Vorpommern
- 3) Soweit der verbundenen Haupt- und Realschule ein Grundschulteil angegliedert ist, werden diese Schüler bei der Einstufung berücksichtigt.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor einer Gesamtschule

- als der Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern

Direktor der Landeszentrale für politische Bildung

künftig wegfallend: Direktor des Landesamtes für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten

künftig wegfallend: Direktor des Landespflanzenchutzamtes

künftig wegfallend: Direktor des Landesjugendamtes

Kanzler einer Universität

- mit einer Messzahl von mehr als 1000 bis 2000

Leitender Regierungsschuldirektor

- als Dezernent am Institut für Qualitätsentwicklung¹⁾

Leitender Schulamtsdirektor

- als leitender Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt, dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind²⁾
- als Schulaufsichtsbeamter, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt

Oberstudiendirektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen
- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien

Stellvertretender Direktor der Landesrundfunkzentrale

Verwaltungsdirektor der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität

Greifswald

Verwaltungsdirektor der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15; für höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.
- 2) erhält eine Amtszulage nach der jeweils maßgeblichen Anlage des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 Mecklenburg-Vorpommern

Landesbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

(nicht besetzt)

Besoldungsgruppe B 2

Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

Direktor des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

Direktor des Landesbesoldungsamtes

künftig wegfallend: Direktor des Landesgesundheitsamtes

Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung

künftig wegfallend: Direktor des Landesinstitutes für Schule und Ausbildung

Direktor des Landeskriminalamtes

künftig wegfallend: Direktor des Landesvermessungsamtes

künftig wegfallend: Direktor des Landesversorgungsamtes

künftig wegfallend: Direktor des Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamtes

Direktor des Staatlichen Museums Schwerin

künftig wegfallend: Direktor des Statistischen Landesamtes

Kanzler einer Universität

- mit einer Messzahl von mehr als 2 000 bis 5 000

Landesschulrat

künftig wegfallend: Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg

künftig wegfallend: Rektor der Fachhochschule Stralsund

künftig wegfallend: Rektor der Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung

Besoldungsgruppe B 3

Direktor der Landesrundfunkzentrale

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern¹⁾

Inspekteur der Polizei

Kanzler einer Universität

- mit einer Messzahl von mehr als 5 000 bis 10 000

Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Erster Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Erster Direktor des Landesamtes für innere Verwaltung

Erster Direktor des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Erster Direktor des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

künftig wegfallend: Rektor einer Universität

- mit einer Messzahl von mehr als 1 000 bis 2 000

Fußnoten

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

Besoldungsgruppe B 4

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern²⁾

Kanzler einer Universität

- mit einer Messzahl von mehr als 10 000

Präsident und Professor des Forschungsinstitutes für die Biologie landwirtschaftlicher Nutztiere¹⁾

künftig wegfallend: Rektor einer Universität

- mit einer Messzahl von mehr als 2 000 bis 5 000

Fußnoten

- 1) Nur für den ersten Dienstposteninhaber.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe B 5

Landesbeauftragter für den Datenschutz

künftig wegfallend: Rektor einer Universität

- mit einer Messzahl von mehr als 5 000 bis 10 000

Besoldungsgruppe B 6

künftig wegfallend: Rektor einer Universität

- mit einer Messzahl von mehr als 10 000

Vizepräsident des Landesrechnungshofes

Bürgerbeauftragter

Besoldungsgruppe B 7

(nicht besetzt)

Besoldungsgruppe B 8

Direktor des Landtages

Besoldungsgruppe B 9

Präsident des Landesrechnungshofes

Staatssekretär ¹⁾

Fußnoten

¹⁾ Nur für den ersten Dienstposteninhaber.

Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretär ^{1) 2)}

Fußnoten

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

Anlage II

**

Beträge der Zulagen (ab 1. Januar 2002)

Art der Zulage	Besoldungsgruppe	Fußnote	Monatsbetrag in Euro [*]
1. Amtszulagen	A 13	12	151,91
	A 14	1	151,91
	A 15	2	151,91
2. Stellenzulagen	nicht besetzt		

Fußnoten

^{*)} Auf die Höhe der Zulagen findet der in der Besoldungs-Übergangsverordnung nach § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes genannte Vomhundertsatz Anwendung, solange solche Verordnungen für Beamte und Richter in Mecklenburg-Vorpommern eine Absenkung der Dienstbezüge vorsehen.

^{**)} Anlage II geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. November 2001.